

1297/AB

zur Zahl 1351/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Annemarie Reitsamer, Emerich Schwemlein, Dr. Ewald Nowotny und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 213 Finanzstrafgesetz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wann kann in Österreich die Öffentlichkeit von gerichtlichen Strafverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren generell ausgeschlossen werden?
2. Halten Sie diese Regelungen noch für gerechtfertigt?
3. Halten Sie den Ausschluß der Öffentlichkeit (inkl. der Verwehrung der Akteneinsicht durch Dritte) nach § 213 Finanzstrafgesetz für noch gerechtfertigt?
4. Gibt es diese bzw. ähnliche Ausschlußgründe bei Finanzstrafverfahren auch in der BRD?
5. In welchen sonstigen europäischen Ländern existieren diese oder ähnliche Ausschlußgründe bei Finanzstrafverfahren?
6. Führt nicht dieser Ausschluß der Öffentlichkeit - mit dem dem sog. Grundsatz des Steuergeheimnisses gefolgt wird - dazu, daß dabei zwar "Steuersünder" geschützt werden, jedoch Personen, die sich als Privatbeteiligte einem gerichtlichen Strafverfahren angeschlossen haben (z.B. durch fehlende Akteneinsicht bzw. Parteistellung) benachteiligt werden?
7. Sehen Sie dabei nicht auch diese Nachteile für Personen (z.B. geschädigte Anleger), die gegen dieselben Personen ein Zivilverfahren angestrengt haben?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Sind Sie bereit, einer Novellierung von § 213 Finanzstrafgesetz dahingehend zuzustimmen, daß die Öffentlichkeit in Zukunft dann nicht mehr ausgeschlossen werden kann, wenn darüber hinaus in einem Zivilverfahren über strittige Ansprüche Dritter gegenüber den in einem Finanzstrafverfahren Angeklagten oder in einem weiteren gerichtlichen Strafverfahren über die strafrechtliche Relevanz entschieden wird?
10. Sind Sie auch bereit, einer Novellierung von § 213 Finanzstrafgesetz dahingehend zuzustimmen, daß der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit gegeben wird, gegen eine derartige Entscheidung ein Rechtsmittel zu ergreifen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung sowie der Urteilsverkündung in Zivil- und Strafrechtssachen ist in Art. 90 Abs. 1 B-VG und in Art. 6 Abs.1 EMRK verfassungsrechtlich, und zwar jeweils mit Vorbehalten, verankert. Öffentlichkeit bedeutet zunächst, daß grundsätzlich jedermann an der Verhandlung teilnehmen kann (sogenannte "Volksöffentlichkeit"). Die Zulässigkeit von "Parteipräsentation" besagt hingegen, daß es den Prozeßparteien gestattet ist, bei den Prozeßhandlungen des Gerichts anwesend zu sein.

Der Gesetzesvorbehalt des Art. 90 Abs. 1 Satz 2 B-VG läßt "Ausnahmen" vom Öffentlichkeitsgebot dann zu, wenn sie durch Gesetze bestimmt werden. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. Lienbacher, Der Öffentlichkeitsgrundsatz des Zivil- und Strafverfahrens im österreichischen Verfassungsrecht, ÖJZ 1990, 415) ist eine Einschränkung des unter Gesetzesvorbehalt stehenden, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nur dann zulässig, wenn diese Beschränkung ausdrücklich im öffentlichen Interesse liegt und wenn sie ein taugliches und adäquates Mittel ist, um die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses zu vermei-

den. Darüber hinaus muß sie "auch sonst sachlich zu rechtfertigen" sein.

Nach Art. 6 Abs. 1 EMRK hat jedermann das Recht, daß seine Sache öffentlich von einem unparteiischen Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat, gehört wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ausgeschlossen werden. Daneben ist ein solcher Ausschluß auch möglich, wenn es die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des privaten Lebens der Prozeßparteien verlangen. Schließlich sieht eine "Härteklausele" eine Ausschlußmöglichkeit vor, wenn die Interessen der Rechtspflege bzw. der Gerechtigkeit beeinträchtigt würden. Österreich hat diese Bestimmung jedoch nur unter dem Vorbehalt ratifiziert, daß Art. 6 mit der Maßgabe angewendet werde, daß die in Art. 90 B-VG festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Für das österreichische Strafverfahren konkretisiert § 228 StPO diese verfassungsrechtlichen Vorgaben. Nach § 228 Abs. 1 Satz 1 StPO ist die Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit öffentlich. Gemäß § 228 Abs. 1 Satz 2 StPO ist es erwachsenen und unbewaffneten Personen erlaubt, als Zuhörer bei der Hauptverhandlung zu erscheinen. Gemäß § 229 Abs. 1 StPO darf die (Volks-)Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden, wobei auch in Anwendung dieser Bestimmung der Ausschluß nur ausnahmsweise zulässig ist, wenn die maßgebenden Individual- und Allgemeininteressen die gewichtige Bedeutung der Kontroll- und Präventivfunktion einer öffentlichen Durchführung der Hauptverhandlung im konkreten Einzelfall aus besonderen Gründen eindeutig überwiegen. Die für und gegen den Ausschluß der Öffentlichkeit sprechenden Gründe sind im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Der Ausschluß der Öffentlichkeit muß von Amts wegen oder auf Antrag des Anklägers oder des Angeklagten mit Beschluß verfügt werden; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden und im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Der Beschluß selbst ist mit einem abgesonderten Rechtsmittel nicht anfechtbar, der ungerechtfertigte Ausschluß der Öffentlichkeit stellt jedoch einen Nichtigkeitsgrund (§§ 281 Abs. 1 Z 3, 345 Abs. 1 Z 4, 456 und 468 Abs. 1 Z 3 StPO) dar.

Die Öffentlichkeit kann ferner gemäß § 229 Abs. 2 StPO bei überwiegenden schutzwürdigen Interessen ausgeschlossen werden, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich des Angeklagten, eines Zeugen oder eines Dritten erörtert werden sowie bei der Vernehmung eines Zeugen, dessen Angaben zu seiner Person nicht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Ein weiterer Ausschlußgrund wird durch § 488 Z 3 StPO normiert, wonach auf Antrag des Beschuldigten die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im einzelrichterlichen Verfahren des Gerichtshofs erster Instanz auszuschließen ist, wenn weder eine Voruntersuchung noch gerichtliche Vorerhebungen stattgefunden haben.

Weitere Ausnahmen finden sich in § 456 StPO (Privatanklageverfahren) und in § 42 Abs. 1 JGG (Jugendgerichtsverfahren) sowie in strafrechtlichen Nebengesetzen. Beispielhaft sei auf § 8a Abs. 2 Mediengesetz verwiesen, wonach im selbständigen Entschädigungsverfahren - ebenso wie gemäß § 15 Abs. 3 MedienG im Verfahren zur Durchsetzung einer Gegendarstellung - die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschließen ist, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereichs erörtert werden. § 26 UWG erlaubt den Ausschluß der Öffentlichkeit für den Fall der Gefährdung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (vgl. dazu Zacharias, Das Öffentlichkeitsprinzip im Strafprozeß, ÖJZ 1 1996, 681 mwN).

Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens sind nicht Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts; auf § 51 i VStG über die Durchführung einer öffentlichen Berufungsverhandlung vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sei hingewiesen. Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren - dessen Vollziehung dem Bundesminister für Finanzen obliegt - gilt der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit, wobei nur in der mündlichen Verhandlung vor dem Spruch- bzw. Berufungssenat, die öffentlich zu führen ist, eine mit § 213 FinStrG übereinstimmende Ausschlußregelung vorgesehen ist.

Hervorzuheben ist freilich, daß sich alle dargestellten Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit auf die sogenannte Volksöffentlichkeit beziehen, während die Hauptverhandlung aller gerichtlichen Strafverfahren grundsätzlich parteiöffentlich ist, weshalb auch das Recht des Privatbeteiligten zur Anwesenheit und Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht beschränkt werden kann.

Zu 2:

Wie sich schon aus der Formulierung der einzelnen Ausnahmetatbestände ergibt, kann der Grundsatz der Öffentlichkeit niemals ein schrankenloser sein, sondern muß vor allem mit den Persönlichkeitsrechten, insbesondere mit der Wahrung und Achtung der Menschenwürde, abgewogen werden. Denn so sehr die Öffentlichkeit Garant für die Durchführung eines "fairen Prozesses" sein kann und damit dem einzelnen gewährleistet, daß er nicht einer "Geheim- oder Kabinettsjustiz" ausgeliefert wird, so sehr kann damit auch ein Eingriff in die Würde des einzelnen als Mensch verbunden sein.

Da sich sämtliche Ausnahmen vom Grundsatz der Volksöffentlichkeit innerhalb des verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens bewegen und auf einen Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse auf Information und Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Verhandlungen einerseits und dem Individualinteresse der von einem Strafverfahren Betroffenen auf Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten andererseits bedacht sind, halte ich diese Regelungen grundsätzlich für sachgerecht und angemessen.

Zu 3:

Der Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 213 FinStrG kann grundsätzlich damit gerechtfertigt werden, daß er Ausfluß der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO ist, deren Verletzung nach den §§ 251, 252 FinStrG einen gerichtlichen Straftatbestand darstellt. Der rechtspolitische Grund für die Normierung besonderer Geheimhaltungspflichten in dem durch § 48a BAO umschriebenen Bereich - also für ein besonderes "Steuergeheimnis" - wird darin gesehen, daß der Abgabengläubiger vom Abgabenschuldigen die Mitwirkung an der Ermittlung der von diesem zu entrichtenden Abgaben verlangt und diesem die Pflicht auferlegt, durch Offenlegung und wahrheitsgemäße Darlegung seiner persönlichen, betrieblichen, geschäftlichen und sonstigen steuerlichen Verhältnisse zur Erreichung des Verfahrenszieles aktiv und initiativ beizutragen. Hinzu kommt, daß die abgabenrechtlichen Tatbestände nicht nur an von der Rechtsordnung erlaubte Handlungsweisen anknüpfen, sondern an die von der Steuerrechtsordnung schlechthin erfaßten Sachverhalte, gleichgültig, wie diese ethisch oder strafrechtlich zu werten sind (§ 23 Abs. 2 BAO). Diese rechtspolitischen Implikationen können - im Hinblick auf die Unschuldsvermutung - nicht schon deshalb außer acht gelassen werden, weil dem Abgabenschuldigen die Begehung eines Finanzstraftatbestandes zur Last gelegt wird. Zusätzlich muß überdies auf die Interessen der Nebenbeteiligten und Zeugen Bedacht genommen werden, zumal die Erzielung einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage mitunter den Schutz eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses oder die Geheimhaltung sonstiger, der Öffentlichkeit unbekannter Verhältnisse oder Umstände des Zeugen voraussetzt.

Insgesamt kommt daher in § 213 FinStrG der hohe Stellenwert zum Ausdruck, den die Geheimhaltung personenbezogener Daten in der österreichischen Rechtsordnung hat, und diese Bestimmung dient auch - wie aufgezeigt wurde - den von Art. 6 Abs. 1 EMRK erfaßten "Interessen der Rechtspflege".

Zu 4 und 5:

Neben dem Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz von Persönlichkeitsrechten (§ 171 b dGVG) sieht § 172 Z 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (dGVG) die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit vor, wenn ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden. Das Gericht hat über die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag oder von Amts wegen durch einen keiner weiteren Anfechtung unterliegenden Beschluß zu

entscheiden (§ 175 dGVG ; vgl. Kleinknecht/Meyer/Gossner, StPO41 Rz 19 zu § 175 GVG). Der unzulässige Ausschluß der Öffentlichkeit kann jedoch mit Revision des Urteils nach § 338 dStPO bekämpft werden.

Unterlagen über die diesbezügliche Rechtslage in anderen europäischen Ländern stehen meinem Ministerium derzeit nicht zur Verfügung.

Zu 6 bis 10:

Vorweg ist zu bemerken, daß es in dem in den einleitenden Ausführungen der Anfrage angesprochenen Verfahren (Verhandlung am 4.7.1996 vor dem Landesgericht Salzburg) ausschließlich um die Verkürzung von Umsatzsteuer durch Verantwortliche aus dem sogenannten "WEB-Führungskreis" ging. Aus der Prüfung des Vorwurfs der strafrechtlich relevanten Verkürzung von Umsatzsteuer ist jedoch für "private Dritte," grundsätzlich nichts zu gewinnen.

§ 213 FinStrG kann nicht zur Bevorzugung von "Steuersündern" oder zur Benachteiligung von Personen wie etwa geschädigten Anlegern führen. Vermögensrechtlich Geschädigter im Finanzstrafverfahren kann begrifflich lediglich der Staat als Abgabengläubiger sein. Dieser wird kraft Gesetzes durch einen "Privatbeteiligten sui generis" (§ 200 FinStrG), nämlich die Finanzstrafbehörde vertreten. Allfällige Nebenbeteiligte (z.B. Verfallsbeteiligte) können durch § 213 FinStrG - der ja bloß den Ausschluß der sogenannten Volksöffentlichkeit betrifft - in ihren Rechten nicht beschränkt werden.

Soweit Dritte Ansprüche wegen "allgemeiner" strafbarer Handlungen gegen jene Personen geltend machen, die einer Abgabenverkürzung verdächtig sind, ist darüber in einem eigenen Strafverfahren abzusprechen. Sind für dieses die Ergebnisse des Finanzstrafverfahrens von Bedeutung, so besteht selbstverständlich die Möglichkeit, durch Beischaffung des Finanzstrafverfahrensaktes die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zu verwerten; ein Ausschluß der Privatbeteiligten von der Verhandlung kommt dabei nicht in Betracht.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Bewilligung oder Verwehrung der Akteneinsicht durch Dritte von § 213 FinStrG nicht geregelt wird und eine Lösung dieser Frage daraus auch nicht abgeleitet werden kann ; insofern sind die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Akteneinsicht (§§ 45, 47 Abs. 2 Z 2, 82 StPO) anzuwenden.

Insgesamt vermag ich daher keinen Novellierungsbedarf zu erkennen, zumal für den Fall eines gesetzwidrigen Ausschlusses der Öffentlichkeit grundsätzlich das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung steht, sofern der ungerechtfertigte Ausschluß der Öffentlichkeit einen nachteiligen Einfluß auf die Entscheidung auszuüben vermochte (sogenannter relativer Nichtigkeitsgrund; § 281 Abs. 3 StPO).